

V e r o r d n u n g

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
zugunsten der Mitglieder des Zweckverbandes für Wasser-  
versorgung "Germersheimer Südgruppe", Sitz Jockgrim.

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts  
(Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976  
(BGBl. I S. 3017), geändert durch Art. 69 des Einführungsgesetzes  
zur Abgabenordnung - EGA~~0~~ 1977 - vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341)  
und der §§ 22, 100 Abs. 2, 101 und 109 ff. des Landeswassergesetzes  
- LWG - vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153, 267), zuletzt geändert durch  
Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßen-  
gesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1977 (GVBl. S. 197), BS 237-1,  
wird durch die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz als zuständige  
obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

Abschnitt I: Festsetzung und Einteilung  
des Wasserschutzgebietes

## § 1

Im Interesse der der öffentlichen Wasserversorgung der Mitglieder des  
Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz Jockgrim  
dienenden Wassergewinnungsanlage/n ( Brunnen 1 - 7 )  
wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.  
Es wird in folgende Zonen eingeteilt:

- 3 Fassungsbereiche (Zone I),
- 1 Engere Schutzzone (Zone II),
- 1 Weitere Schutzzone (Zone III),

die im Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d. Weinstraße  
vom 21. 4. 2975 wie folgt dargestellt sind:

- Blaue Umrandung = Zone I,
- grüne Umrandung = Zone II,
- rote Umrandung = Zone III.

Eine Ausfertigung des Lageplanes wird zu jedermanns Einsicht  
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

§ 2

Das Wasserschutzgebiet liegt auf den Gemarkungen Kuhardt und Hördt.  
In den Gewannen:

Gemarkung K u h a r d t:

Kellerwiesen, Kochertswiesen, Auwinkel, Gänsweide, Kleine Hubwiesen, Im Lerchenflug, Im Rheinberg, Im großen Brühl, Im kleinen Brühl.

Gemarkung H ö r d t:

Im Oberwald

Der Fassungsbereich der Brunnen 1 bis 5 umfaßt das Grundstück Pl.Nr. 1193 in der Gewanne Kellerwiesen.

Der Fassungsbereich des Brunnens 6 hat eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Der Ost- und Westrand verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen. Der Fassungsbereich erstreckt sich über Teile der Grundstücke Pl. Nr. 1155/3, 1156 und 1157 in der Gewanne Im großen Brühl.

Der Fassungsbereich des Brunnens 7 hat eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Der Ost- und Westrand verlaufen parallel zu den Grundstücksgrenzen. Der Fassungsbereich erstreckt sich über Teile der Grundstücke Pl. Nr. 1158, 1160 und 1162 in der Gewanne Im großen Brühl.

Die Grenzen der Engeren Schutzzone (Zone II) verlaufen wie folgt:

Von der Ostecke des Fassungsgebietes in Westrichtung über einen Weg zur Südostecke des Grundstücks Pl.Nr. 1155/2, dann in Nordwestrichtung dem Nordostrand des Weges mit der Pl.Nr. 1150 folgend zum Grundstück Pl.Nr. 1102; weiter nach Nordwesten und anschließend nach Nordosten, das Grundstück Pl.Nr. 1102 einschließend, zur Waldgrenze und zur Grenze zwischen den Gemarkungen Kuhardt und Hördt. Dann nach Nordosten, der hier beginnenden Waldabteilungslinie folgend, durch den Oberwald bis zu einem Graben, der hier der Waldgrenze entlang verläuft. Von hier in Südost- fast Südrichtung, dem Westrand des Grabens und anschließend dem Westrand

des Grundstückes Pl.Nr. 2719 entlang, zu einem weiteren Graben und zur Grenze zwischen den Gemarkungen Kuhardt und Hördt. Dann über den Graben und dem Südostrand desselben nach Südwesten entlang. Anschließend geradlinig nach Südosten durch den Wald zur Nordostecke des Grundstückes Pl.Nr. 1206  $1/3$ ; dem Nordostrand dieses Grundstückes und dem Nordostrand eines Weges entlang zum Grundstück mit der Plan-Nr. 1217/7. Dessen Nordostrand in gleicher Richtung weiter zum Weg mit der Plan-Nr. 1217/3 in der Gewanne Auwinkel. Anschließend dem Nordrand des Weges, der in Nordwestrichtung verläuft, nach Westen entlang bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nr. 1217/7 und 1217/9. Dann rechtwinklig nach Süden abbiegend und durch das Grundstück Plan-Nr. 1217  $1/4$  zum nächsten in Ostwestrichtung verlaufenden Weg. Dem Nordrand dieses Weges nach Westen entlang und geradlinig weiter durch die Gewanne Gänsweide zum Nordostrand der Landesstraße 553 von Kuhardt nach Leimersheim. Dem Nordostrand dieser Straße nach Nordwesten folgend zum Weg, der das Wasserwerksgelände einschließt. Dem Oststrand dieses Weges nach Norden weiter zum Fassungsbereich der Brunnen 1 bis 5.

Die Grenzen der Weiteren Schutzzone (Zone III) verlaufen wie folgt:

Von der Engeren Schutzzone (Zone II) an der Grenze zwischen den Gemarkungen Kuhardt und Hördt und vom Waldrand in Ostrichtung, entlang dem Südrand des Baches (Scheidbach) mit der Pl.Nr. 2835  $1/2$  und dem Waldrand entlang, anschließend nach Südosten, geradlinig durch den Wald und anschließend entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Pl.Nr. 1212 und 1213 bis zum Südrand dieser Grundstücke. Von hier erneut in gerader Linie in Südrichtung durch den Wald Nonnenwiese und Auwinkel bis zu einem Punkt 210 m östlich der Engeren Schutzzone (Zone II) am Nordrand des in Ostwestrichtung verlaufenden Weges mit der Pl.Nr. 1217/3. Dem Wegrand auf 35 m nach Westen folgend, dann nach Süden abbiegend, durch das Grundstück Plan-Nr. 1217  $1/4$  bis zur Einmündung des nach Westen verlaufenden Weges in den Weg mit der Pl.Nr. 1323.

Dann dem Nordwestrand des Weges mit der Pl.Nr. 1323 nach Südwesten entlang zum zweiten in Westrichtung verlaufenden Weg. Dem Nordrand dieses Weges in Westrichtung folgend bis zum Wegrand und in gleicher Richtung weiter geradlinig zur Landesstraße 553 von Kuhardt nach Leimersheim. Dann über diese hinweg und in Südwest- und Nordwestrichtung, die Grundstücke Pl.Nr. 2287 bis 2270 in der Gewanne Kleine Hubwiesen einschließend, und über einen Graben. Weiter in Südwest- und Nordwestrichtung, die Grundstücke Pl.Nr. 2254 und 2252 einschließend, von hier in Westrichtung entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Pl.Nr. 2229 und 2230 und nach Nordwesten, dem Südwestrand der Grundstücke Pl.Nr. 1436 bis 1426 folgend, und in stärker nördlicher Richtung dem Südwestrand des Grundstücks Pl.Nr. 1408 entlang bis zu einem Weg und über diesen hinweg. Dann dem Nordwestrand des Weges in Südwestrichtung entlang zum Grundstück Pl.Nr. 1444. Dessen Südwestrand in Nordwestrichtung entlang zum Grundstück Pl.Nr. 1407. Dann weiter in Nordwest- und Nordostrichtung, die Grundstücke Pl.Nr. 1407 bis 1386 1/2 einschließend, zur Landesstraße 553 und über diese hinweg; in gleicher Richtung weiter entlang dem Südostrand des Grundstücks Pl.Nr. 1386 zur Verlängerung der Sankt Anna-Straße und über diese hinweg. Dann nach Nordwesten, entlang dem Nordostrand der Verlängerung der Sankt-Anna-Straße und des anschließenden in Nordwestrichtung führenden Weges bis zum Grundstück Pl.Nr. 1070 in der Gewanne Im kleinen Brühl. Dann weiter nach Nordwesten und anschließend nach Nordosten, die Grundstücke Pl.Nr. 1070 und 1071 einschließend; anschließend nach Nordwesten entlang dem Nordostrand des Grundstücks Pl.Nr. 1072 und in Nordostrichtung abbiegend entlang dem Nordwestrand des Grundstücks Pl.Nr. 1074 zum Graben mit der Pl.Nr. 2661. Diesem in Nordwest-, fast Nordrichtung entlang, dann geradlinig in Nordostrichtung durch den Wald bis zu einer Waldabteilungslinie. Deren Südrand in gleicher Richtung folgend bis zum Graben mit der Pl. Nr. 2658. Dessen Westrand in Südrichtung entlang zur Engeren Schutzzone ( Zone II ).

§ 3

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone festgesetzt werden, gelten auch in der Engeren Schutzzone und in den Fassungsbereichen; die Verbote der Engeren Schutzzone sind auch in den Fassungsbereichen verbindlich.

§ 4

- (1) Für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten - VLwF - vom 14.12.1970 (GVBl.1971 S.29) i.V.m. § 34 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl.I S. 3017), geändert durch Art. 69 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - EGAO 1977 - vom 14.12.1976 (BGBl.I S.3341), und § 24 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 1.8.1960 (GVBl.S.153,267), zuletzt geändert durch Art. 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1977 (GVBl.S.197) BS 237-1, zu beachten.
- (2) Für das Befördern von Treibstoffen oder Öl mittels ortsfester Anlagen sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG zu beachten.

§ 5

Fassungsbereich (Zone I)

- (1) Die Fassungsgebiete (Zone I) sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Verboten sind insbesondere:

Fahr- und Fußgängerverkehr;

jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz,  
für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur  
Wachstumsregelung;

Düngung.

(3) Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens  
notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser  
Verordnung, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe  
der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchge-  
führt werden.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflich-  
tet, zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. Minderung der  
Gefahr

die Fassungsbereiche durch ~~den~~ die Begünstigte so  
eingefriedigt werden, daß ein unbefugtes Betreten aus-  
geschlossen ist;

das Gelände durch ~~den~~ die Begünstigte mit einer  
zusammenhängenden Grasdecke versehen wird;

~~die Fläche des Fassungsbereiches gegen Erosion und~~  
Überschwemmung durch den/die Begünstigte ~~gesichert~~  
wird;

die Deckschichten durch Aufbringen einwandfreien,  
gut reinigenden oder abdichtenden Materials durch  
~~den/die Begünstigte~~ verstärkt werden.

§ 6

Engere Schutzzone (Zone II)

(1) Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(2) Verboten sind insbesondere:

Bebauung, vor allem Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern und ähnlichen baulichen Anlagen, die einer Genehmigung bzw. einer Anzeige nach der Landesbauordnung (LBauO) bedürfen;

Baustellen, Baustofflager;  
~~Baustellen, Baustofflager, die die Bezirksregierung Rhein-~~  
~~hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit~~  
~~dem Wasserwirtschaftsamt und dem~~  
~~Gesundheitsamt unter Anordnung von~~  
~~sprechenden Auflagen und Bedingungen in der Engeren Schutz-~~  
~~zone (Zone II) Ausnahmen zulassen;~~

jedes oberirdische und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten (insbes. Heizöl, Dieselkraftstoff, Benzin) - die Bezirksregierung Rheinessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde bei oberirdischer Lagerung standortgebundener Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn die Lagerung zur Wahrung dringender, öffentlicher Belange erforderlich ist -;

Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze;

Campingplätze, Sportanlagen;

Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;

Wagenwaschen und Ölwechsel;

Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;

Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;

Sprengungen;

Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetierhaltung;

organisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich (Zone I) besteht;

Überdüngung;

offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger;

Gärfuttermieten;

Kleingärten, Gartenbaubetriebe;

Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;

Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten mittels ortsfester Anlagen;

Durchleiten von Abwasser;

Neuanlegen von Gräben und oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;

Neuanlegen von Dränen und Vorflutgräben;

Fischteiche.

## § 7

### Weitere Schutzzone (Zone III)

(1) Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Verboten sind insbesondere:

Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe - die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße und dem Gesundheitsamt Germersheim unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Massentierhaltung;

offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;

Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Neuerrichten von Abwassergruben - die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße und dem Gesundheitsamt Germersheim unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Wohnsiedlungen, Wochenendhausgebiete, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone (Zone III) hinausgeleitet wird;

Lagern radioaktiver Stoffe;

unterirdisches Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Lagerbehältern von mehr als 40 000 Litern Rauminhalt;

oberirdisches Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Lagerbehältern von mehr als 100 000 Litern Rauminhalt;

Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;

Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;

Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen;

militärische Anlagen;

Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;

Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) - die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße und dem Gesundheitsamt Germersheim unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;

Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann - die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstr. und dem Gesundheitsamt Germersheim unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Friedhöfe;

Rangierbahnhöfe;

Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau;

Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Grundwasser - soweit es nicht der öffentlichen Wasserversorgung dient -, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen - die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße und dem Gesundheitsamt Germersheim unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;

Kernreaktoren;

Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen;

Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe - die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstraße und dem Gesundheitsamt Germersheim unter Anordnung besonderer Sicherheitsvorkehrungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -.

### Abschnitt III: Entschädigung

#### § 8

Begünstigte/r durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband für Wasserversorgung "Germersheimer Südgruppe", Sitz Jockgrim.

#### § 9

Soweit die unter Abschnitt II getroffenen Schutzmaßnahmen eine Enteignung darstellen, ist der begünstigte Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz Jockgrim gemäß §§ 19, 20 WHG und 99 LWG verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein besonderer Bescheid nach § 125 ff. LWG durch die obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Zweckverband und den Betroffenen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

### Abschnitt IV: Straf- und Bußgeldbestimmungen

#### § 10

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter Abschnitt II angeordneten Schutzmaßnahmen können gemäß § 41 Abs.1 Nr.2 i.V.m.§ 41 Abs.2 WHG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000.- geahndet werden, sofern nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen.

Abschnitt V: Aufhebung der Rechtsverordnung  
vom 14.2.1961

§ 11

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung der Pfalz Az. 406-10-G 12/2, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz vom 18.3.1961, wird mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aufgehoben.

Abschnitt VI: Inkrafttreten

§ 12

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit dreißig Jahre nach diesem Zeitpunkt.

In Vertretung  
gez. Liebhaber



Druck

an die  
Wasserbuchstelle

im Hause  
zur Eintragung in das  
Wasserbuch.